

**Gebührentarif zum Abwasserreglement
gültig ab 1. Januar 2013**

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf Art. 29 des Abwasserreglements folgenden Gebührentarif:

	I. Grundgebühr												
Gebühreumfang	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Die Grundgebühr hat die allgemeinen Kosten für den Verwaltungsaufwand sowie für die Bereitstellung der Abwasseranlagen zu decken.</p> <p>Bei Grundstücken mit Entwässerung auf dem Grundstück ist die Grundgebühr ohne Entwässerungsgebührenanteil geschuldet.</p> <p>Die Grundgebühr mit Entwässerungsgebührenanteil bemisst sich nach der Gebäudegrundfläche.</p>												
Gebührenansätze	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Die Grundgebühr beträgt:</p> <table> <tr> <td>Grundgebühr ohne Entwässerungsgebührenanteil</td> <td>CHF</td> <td>140.00</td> </tr> <tr> <td>Gebäudegrundfläche bis 80 m²</td> <td>CHF</td> <td>160.00</td> </tr> <tr> <td>Gebäudegrundfläche von mehr als 80 m² bis 120 m²</td> <td>CHF</td> <td>180.00</td> </tr> <tr> <td>Gebäudegrundfläche von mehr als 120 m²</td> <td>CHF</td> <td>200.00</td> </tr> </table>	Grundgebühr ohne Entwässerungsgebührenanteil	CHF	140.00	Gebäudegrundfläche bis 80 m ²	CHF	160.00	Gebäudegrundfläche von mehr als 80 m ² bis 120 m ²	CHF	180.00	Gebäudegrundfläche von mehr als 120 m ²	CHF	200.00
Grundgebühr ohne Entwässerungsgebührenanteil	CHF	140.00											
Gebäudegrundfläche bis 80 m ²	CHF	160.00											
Gebäudegrundfläche von mehr als 80 m ² bis 120 m ²	CHF	180.00											
Gebäudegrundfläche von mehr als 120 m ²	CHF	200.00											
	II. Schmutzwassergebühr												
Gebühreumfang	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die Schmutzwassergebühr hat die Kosten für Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie für Bereitstellung, den Bau und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt sind.</p>												
Gebührenansätze	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Schmutzwassergebühr beträgt CHF 2.50 pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser.</p> <p>Wenn keine Messung des Wasserbezuges vorliegt, beträgt der Pauschalverbrauch für Ferienhäuser 100 m³ und für ständig bewohnte Objekte 200 m³.</p>												
	III. Mehrwertsteuer												
Steuersatz	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die vorstehenden Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.</p>												
	IV. Schlussbestimmungen												
Vollzugsbeginn	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2013 angewendet.</p>												

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 8. November 2012 (Protokoll Nr. 431/20-2012).

Gemeinderat Quarten

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiberin

Roman Zogg

Jasmin Hug